

Stellungnahmen

der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB (**Verfahrensteil 2**), zu den Planinhalten der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das "Westlich der Straße Wiesenhof, östlich der Straße Hörn und südlich der Straße Sinjenweg"

Verfahrensteil 2

Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 25.01.2018

Öffentliche Auslegung: in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 01.03.2018

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Krokau geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Plön vom 28.02.2018

Die geplanten Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 entsprechen derzeit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt für den Plangeltungsbereich der o.a. Bauleitplanung eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes von einem Dorfgebiet (MD) zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

1. Seitens der Kreisplanung werden gegenüber dem vorgelegten Entwurf keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dennoch gebe ich zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf nachfolgende Hinweise und Anregungen:

2. **ZUM TEIL B - TEXT** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der
Zu den örtlichen Bauvorschriften:

Seitens der Kreisplanung wird angeregt folgendes zu berichtigen: die örtlichen Bauvorschriften (ab Punkt 7) sind nach § 84 LBO geregelt und anzuwenden (nicht nach § 92 LBO).

Anregung, die Rechtsgrundlage zu ändern, wird gefolgt.

3. **ZUR BEGRÜNDUNG**

In der Begründung ist ein Schreibfehler aufgefallen, der zu berichtigen ist. Der letzte Absatz in Kapitel 4.4 (Seite 10) müsste folgendermaßen lauten: „Die vorliegende 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird innerhalb ihres Geltungsbereiches die Festsetzungen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 ersetzen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Schreibfehler zu korrigieren, wird gefolgt.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

4. Die **UNB** teilt mit:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes folgende Anregungen vorzubringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bereits ein textlicher Hinweis zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt. Dieser wird um den Zusatz ergänzt, dass die durchgeführten Ersatzmaßnahmen der UNB nach Fertigstellung nachzuweisen sind.

Die im Artenschutzbericht unter 5.4 genannten Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung genannten Bauzeitenregelungen sind zu beachten.

Der Ersatz von Fledermausquartieren ist mit Hilfe einer biologischen Baubegleitung durchzuführen.

Die durchgeführten Ersatzmaßnahmen sind der UNB nach Fertigstellung nachzuweisen.

5. Die **Wasserbehörde** teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Grundsätzlich gibt es keine Bedenken seitens der UWB.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Da die Gemeinde Krokau kein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept hat, ist die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig. Das Abwasser im geplanten Gebiet kann an die vorhandene zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist jedoch ein hydraulischer Nachweis zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen RW-Kanalisation und des Regenrückhalteteichs vorzulegen. Für den bereits vorhandenen Regenrückhalteteich liegt keine Genehmigung seitens der UWB vor, diese muss im Rahmen dieses Verfahrens gemäß § 35 LWG nachgeholt und neu beantragt werden. Für den eventuellen Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenwas-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine hydraulische Berechnung ist bereits erfolgt mit dem Ergebnis, dass das vorhandene Kanalnetz die zusätzlichen Wassermengen schadlos aufnehmen kann.

Die Begründung wird um die weiteren gegebenen Hinweise ergänzt und diese im Zuge der weiteren Planungen beachtet.

serrückhaltebecken u.a.) sind Antragsunterlagen zur Genehmigung gemäß § 35 LWG vorzulegen.

Für die vorhandenen Einleitungsstellen von Oberflächenwasser in ein Gewässer ist eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zu beantragen, wenn die erlaubten Einleitungsmengen überschritten werden. Dem Antrag ist ein Vorflutnachweis für das beanspruchte Gewässer mindestens gemäß Merkblatt M2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation“ beizufügen. Falls neue Einleitstellen erforderlich werden, so ist ebenfalls eine Einleitungserlaubnis für diese zu beantragen.

Bau und Betrieb der Regenwasserkanalisation muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen (§ 34 LWG). Das gilt auch besonders für vorhandene Anlagen (Kanalanlagen und Behandlungsanlagen), die durch die Erschließung zusätzlich beansprucht werden.

- | | |
|---|--|
| 7. Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Durchfahrt zum Bestandsgebäude Nr.3 ist in einer Breite von mindestens 3m herzustellen. Ich empfehle die Eintragung bzw. Übernahme einer Maßzahl in die Planzeichnung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Durchfahrt ist mit einer Mindestbreite von 3,0 m vorgesehen. Die Fläche wird bemaßt und der Anregung insofern gefolgt. |
| 8. Der Denkmalschutz teilt mit:
Bau- und Gründenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das archäologische Landesamt ist an der Planung beteiligt worden und hat entsprechende Hinweise gegeben, die in die Planung aufgenommen wurden bzw. werden. |
| 9. Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit:
In der Gemeinde Krokau gilt gern. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön (AbfS) für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass diese Abfallbehälter an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen.

Alle übrigen Behälter (Papierbehälter, Restabfallbehälter > 240l und gelbe Wertstoffcontainer/-säcke) werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen be- | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt. |

fahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gern. § 16 Abs. 8 AbfS).

10. Die mit „G/F/L“ gekennzeichneten Zuwegungen sind mangels ausreichender Dimensionierung nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. Der „Sinjenweg“ wird zurzeit noch mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren. Die vorhandene Wendefläche reicht aber nach den aktuellen Vorschriften der Berufsgenossenschaft nicht aus, so dass die Straße im Rahmen einer zukünftigen Gefährdungsbeurteilung mit dem Entsorgungsfahrzeug ausgenommen werden muss. Ich rege an, im Rahmen der jetzigen Bauleitplanung eine Vergrößerung der Wendefläche vorzunehmen. Die Behälter der nördlichen, neuen Wohnbebauung wären dann am Abfuhrtag am Wendehammer zur Abholung bereitzustellen.

11. Das südlichste Grundstück im B-Plan-Bereich sollte seine Abfallbehälter in der Straße „Hörn“ zur Leerung bereitstellen.

12. Die **Bauaufsicht** teilt mit:
Der Planentwurf setzt eine bebaute Grundfläche von 175m' fest. Gemäß Begründung bezieht sich die maximale Grundfläche auf die Baufelder je Grundstück. In dem größerem Baufeld mit vorhandenem Wohnhaus Sinjenweg 1 besteht die Möglichkeit noch ein weiteres Wohnhaus zu errichten. Da hier bisher aber nur ein Grundstück vorliegt (Flurstück 140) ist klarzustellen, wie groß die bebaute Grundfläche für das 2. Gebäude in diesem Baufeld sein soll. Das vorh. VVHS hat eine Größe von 114m² (+ Wintergarten?). Danach kann das 2. Gebäude weniger als 61m² nur noch groß sein, welches bestimmt nicht so gewünscht ist.

13. **Weiteres Verfahren:**
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
- Landesplanungsbehörde -
vom 05.03.2018

Mit Schreiben vom 25.01.2018 informieren Sie über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, dass die Müllbehälter von den nicht an einer für Müllfahrzeuge befahrbaren Straße liegenden Grundstücken am Abfuhrtag vorgebracht werden. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Der Wendepplatz am Ende des Sinjenweges ist nach den seinerzeitigen Anforderungen dimensioniert worden. Er entspricht im Umfang der öffentlichen Fläche, die zur Verfügung steht, den Anforderungen der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen / RAST 06“ für Wendeanlagen für 3-achsige Fahrzeuge (Bild 59 auf Seite 73). Insofern wird eine Hinzunahme privater Flächen für eine Vergrößerung der Wendeanlage nicht erforderlich. Sollte es durch die derzeitige Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche zu Problemen im Wendevorgang kommen, so wird erforderlichenfalls die öffentliche Fläche so hergestellt, dass ein Wenden des Müllfahrzeuges ermöglicht wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bebauung des östlichen Grundstücksteiles setzt eine Teilung des Grundstückes voraus. Dies ist auch so beabsichtigt und wird durch die Darstellung einer vorgeschlagenen Grundstücksgrenze auch verdeutlicht.

Für dieses abgetrennte Grundstück gilt dann die maximal überbaubare Grundfläche von 175 m². Wird das Grundstück nicht geteilt, darf das vorhandene Gebäude bis zu einer maximalen Grundfläche von 175 m² erweitert werden.

Die Festsetzung ist insofern eindeutig. Weitergehende Erläuterungen bzw. Klarstellungen hierzu sind nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

1 der Gemeinde Krokau. Ziel der Planung ist die Parzellierung eines großen Grundstückes am Sinjenweg. Dazu soll ein allgemeines Wohngebiet mit etwa 6 Baumöglichkeiten ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (4. Änderung).

1. Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).

- Gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden.
- Die im Ordnungsraum Kiel liegende Gemeinde Krokau ist nicht zentralörtlich eingestuft und ihr wurde auch keine hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne zugewiesen.
- Der landesplanerische Siedlungsrahmen beträgt für Gemeinden in Ordnungsräumen im Planungszeitraum 2010-2025 bis zu 15% bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31.12.2009. Konkret heißt das für die Gemeinde Krokau, dass bei einem Wohnungsbestand von 187 Wohneinheiten (WE) am 31.12.2009 neue Wohnung in einem Umfang von bis zu 28 WE im Zeitraum bis 2025 gebaut werden können. Auf diesen Rahmen sind die in den Jahren 2010 bis 2016(2 WE) bereits erfolgten Baufertigstellungen anzurechnen. Für den Zeitraum bis 2025 verbleibt für die Gemeinde Krokau somit ein Spielraum von maximal 26 WE.
- Der LEP sieht außerdem vor, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung, also vor neuen Baugebieten am Ortsrand, hat (Ziel der Raumordnung, siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP).

Seitens der Landesplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Ich verweise darüber hinaus auf die Stellungnahme des Kreises Plön vom 28.02.2018.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift eine planungsrechtliche Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

2. Aus **Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**LLUR – Untere Forstbehörde
vom 20.02.2018**

Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Archäologisches Landesamt S.-H.
vom 29.01.2018 (Anlage: Skizze)**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der bereits erfolgte Hinweis auf archäologische Bodenfunde wird entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der

Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S.-H.
vom 16.02.2018**

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.

Da der Geltungsbereich des B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 77 LWG nicht zu. Genehmigungen gem. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen nicht in einem Hochwasserisikogebiet.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

**Landeskriminalamt
vom 22.02.2018 (Anlage: Merkblatt)**

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Krokau liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen

aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Landwirtschaftskammer S.-H.
vom 16.02.2018

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

GMSH AöR
vom 06.02.2018

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IHK Kiel
vom 16.02.2018

Wir plädieren grundsätzlich dafür, im geplanten WA-Gebiet auch sonstiges nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Denn einerseits würde ein Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben eine Schlechterstellung gegenüber nicht störenden Handwerksbetrieben darstellen, da diese nach § 4 BauNVO im Regelfall zulässig wären. Da eine solche Schlechterstellung sich nicht aus einem unterschiedlichen Störungsgrad von nicht störenden Gewerbebetrieben und nicht störenden Handwerksbetrieben begründen lässt, erscheint sie uns als nicht gerechtfertigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben, die sonst ausnahmsweise zulässig wären, erfolgt auf Grund der örtlichen Bebauungs- und Nutzungsstruktur, die fast ausschließlich durch Wohnnutzungen geprägt ist, sowie auf Grund der für gewerbliche Nutzungen nicht ausreichend tragfähigen Erschließung.

Hieran wird festgehalten und der Anregung insofern nicht gefolgt.

Zudem beobachten wir wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigt. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA auch nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Gemeinde eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als einem Wohn- und Arbeitsort

bei.

Schleswig-Holstein Netz AG
vom 15.02.2018

Die uns zugesandten Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Krokau wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken.

Stadtwerke Kiel AG
vom 30.01.2018

Die oben aufgeführte „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1“ der Gemeinde Krokau haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Allgemeines zu Baumpflanzungen und Abständen:

Die Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein.

Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsleitungen im betreffenden Gebiet einzuhalten.

Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.

Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.

Verkehrsbetriebe Kreis Plön
vom 29.01.2018

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25.01.2018 nebst beigelegten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Freiwillige Feuerwehr Probstei Nord
vom 14.02.2018**

Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Probstei Nord gibt es keine Einwände.

Auf der Seite 17 Löschwasserversorgungen muss es Freiwillige Feuerwehr Probstei Nord heißen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bezeichnung auf Seite 17 der Begründung wird korrigiert.

**Zweckverband Ostholstein
vom 05.03.2018**

Wir bitten die verspätete Zusendung unserer Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung betr. die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 in Krokau zu entschuldigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Stellungnahme Zweckverband Ostholstein, Geschäftsbereich Entwässerung

- Im Sinjenweg sind betriebsbereite und in Betrieb befindliche Anlagen des ZVO zur Schmutzwasserbeseitigung in der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden.
- Die Verkehrserschließung des südlichen Grundstücksbereiches (Teilgebiet 1) soll über einen Privatweg erfolgen. In diesen Privatweg wird der ZVO keine in seiner Zuständigkeit stehende Sammel- oder Anschlussleitung für die anzuschließenden Grundstücke vorstrecken. Es ist anscheinend bereits eine private Sammelleitung für Nr. 1+3 vorhanden.
- Für das Teilgebiet 2 erfolgt die Verkehrserschließung über die Straße „Hörn“. In dieser Straße ist keine zentrale Schmutzwasserbeseitigung des ZVO vorhanden. Von daher muss die Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich 2 über die private Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich 1 erfolgen.
- Die Benutzung von privaten Grundstücken zur Herstellung und zum Betreiben/Benutzen von Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.
- Die Grundstücke Sinjenweg 3 und das neue südlichste Grundstück sind Hinterliegergrundstücke im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZVO.
- Vor Einreichung von Bauantragsunterlagen sind Entwässerungsunterlagen mit

Darstellung der gesamten privaten Entwässerung beim ZVO einzureichen. Bestandsauskünfte zu Anlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ZVO erhalten Sie von unserer Bestandsplanabteilung, Herr Thömke. Tel.: 04561-399-320, mail r.thoemkegzvo.com

Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau
vom 14.02.2018

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Krokau. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Zur Begründung, 9.2, Abs.7: „Die Löschwasserversorgung wird über Hydranten des bestehenden Trinkwassernetzes sichergestellt“. Diese Darstellung ist nicht korrekt. Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.

Trassenführung und Ausführung der Wasserversorgungshauptleitungen und -hausanschlüsse werden durch den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau vorgegeben. Die Ausführungsplanung der Erschließung ist mit dem WBV abzustimmen. Die Leitungstrasse der Wasserleitung soll möglichst in einem verkehrslastfreien Versorgungstreifen verlaufen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 02.02.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzen Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> .

**Amt Probstei für die Nachbargemeinde
Barsbek
vom 25.02.201**

Gegen die wesentlichen Planungsziele und Planungsinhalte des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Krokau bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Amt Probstei II.3.4
vom 14.02.2018**

Gegen die wesentlichen Planungsziele und Planungsinhalte des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Krokau bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausgearbeitet im Juni 2018
durch

G U N T R A M B L A N K
ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9a, 2 4 1 0 5 KIEL
TEL. 0431/5709190, Fax: 04 31/5709199